

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung

Vom 24. Februar 2021

Auf Grund von § 17 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Februar 2021 (GBl. S. 205, 207) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Absonderung vom 10. Januar 2021 (GBl. S. 28) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Es werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. „Besorgniserregende Virusvarianten“ sind die Varianten des Coronavirus, die mit dem Risiko eines schwereren Krankheitsverlaufs oder einer höheren Übertragbarkeit einhergehen, insbesondere die Varianten B.1.1.7, B.1.351 und P.1;

8. „Kontaktpersonen der Kontaktperson“ sind haushaltsangehörige Personen einer in Nummer 5 und 6 genannten Kontaktperson.“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, wird jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 bis 3 wird jeweils das Wort „zehn“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, sobald feststeht, dass bei der positiv getesteten Person keine besorgniserregende Virusvariante festgestellt wurde“ eingefügt und das Wort „zehnten“ durch das Wort „vierzehnten“ ersetzt.

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Absonderung von Kontaktpersonen der Kontaktperson

Besteht bei einer Kontaktperson der Kategorie I oder Kontaktperson der Kategorie Cluster-Schüler eine Pflicht zur Absonderung und wurde bei der positiv getesteten Person eine besorgniserregende Virusvariante identifiziert, müssen sich die Kontaktpersonen der Kontaktperson unverzüglich nach der Mitteilung durch die zuständige Behörde in Absonderung begeben. Die Absonderung der Kontaktpersonen der Kontaktperson endet mit dem Ende der Absonderungszeit der Kontaktperson der Kategorie I oder Kontaktperson der Kategorie Cluster-Schüler nach Mitteilung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde kann aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von Satz 1 und 2 zulassen. § 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen bleibt unberührt.“.

4. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Cluster-Schüler“ die Wörter „sowie Kontaktpersonen der Kontaktperson im Falle des § 4a“ eingefügt.

5. In § 6 Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 3 Absatz 1 oder 2“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „§ 4 Absatz 1, 2 oder 3“ die Wörter „oder § 4a“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 24. Februar 2021

Lucha